

- (1) a) **Die Steganlage ist cluböffentlich.** Das Betreten der Steganlage ist nur Mitgliedern oder deren Familienangehörigen gestattet. Sie steht den Vorgenannten im Rahmen des satzungsmäßigen Zweckes sowie dieser Stegordnung ohne Einschränkung zur Nutzung zur Verfügung. Private Veranstaltungen unter Ausschluss der Cluböffentlichkeit sind nicht zulässig.
- Gäste** von Mitgliedern dürfen die Steganlage nur in Begleitung oder mit einer entsprechenden schriftlichen Vollmacht eines Mitgliedes betreten. Die betreffenden Mitglieder übernehmen dann die Verantwortung dafür, dass von den Gästen die Stegordnung eingehalten wird.
- b) **Kindern bis zu 10 Jahren** ist der Aufenthalt auf der Steganlage nur in Begleitung eines erziehungsberechtigten Mitgliedes oder dessen Bevollmächtigtem gestattet. Für die Beachtung der Stegordnung durch Kinder sind die Erziehungsberechtigten verantwortlich.
- c) Das Betreten des Steges mit **Straßenschuhen** ist zu vermeiden.
- d) Das **Zugangstor** muss ständig ordnungsgemäß verschlossen werden.
- e) **Nichtschwimmer** sind verpflichtet, auf der Steganlage Schwimmwesten zu tragen.
- f) Das **Betreten** der Treppe und der Steganlage erfolgt auf **eigene Gefahr**. Der SSS haftet für Unfälle nur im Rahmen der von ihm freiwillig abgeschlossenen Versicherung, wenn und solange die Versicherung besteht. Es handelt sich hierbei um eine Haftpflichtversicherung. Dem SSS steht es jederzeit frei, diese Versicherung zu ändern oder aufzuheben. Soweit die Haftpflichtversicherung nicht eintritt, haftet auch der SSS nicht.
- g) Ohne vorherige Zustimmung der Eigner ist das Betreten oder die Benutzung der Boote sowie die Entnahme oder Ausleihung von Gegenständen untersagt. Die Zustimmung ist auf Verlangen nachzuweisen.
- (2) a) Schiffe mit einer Breite über **2,50 m** können einen Liegeplatz nur mit Zustimmung des Vorstandes erhalten. Generell gilt maximal der Wert von **22** bei Multiplikation von Länge und Breite eines Schiffes.
- b) Jedes Schiff darf grundsätzlich nur den ihm **zugeteilten Liegeplatz** belegen.
- c) Die Schiffe müssen ausreichend befestigt sein. Zum Nachbarschiff sind **Fender** auszulegen.
- d) Alle Schiffe müssen ausreichend **haftpflichtversichert** sein. Die Police ist bei der Ausgabe der Plaketten vorzulegen.
- e) Der SSS haftet nicht für **Diebstähle** von Schiffen oder Gegenständen, die sich auf dem Schiff befinden, sowie für Beschädigungen an Schiffen oder deren Inhalt, sofern nicht die vom SSS abgeschlossene Haftpflichtversicherung Leistungen erbringt.

- (3) Das Anlegen an **Kopfstegen** ist nur zum Setzen oder Bergen der Segel erlaubt. Danach ist abzulegen oder das Schiff in die Box zu verbringen.

Schiffe dürfen nur mit angemessen verminderter Fahrt die Boxen anfahren und **nicht unter Segel** an der Steganlage liegen.

Der Stegplatz mit der davor liegenden Fläche und dem Ausleger ist vom Liegeplatzinhaber oder Liegeplatzmieter in Ordnung zu halten; etwaige **Schäden an der Anlage** sind unverzüglich dem Technischen Leiter oder dessen Beauftragten zu melden.

Die Steganlage ist möglichst freizuhalten.

- (4) a) Die Betätigung der **Winden** ist nur dem technischen Leiter oder seinen Beauftragten erlaubt.
- b) Der vorhandene **Wasseranschluss** ist nur zur Entnahme von Trinkwasser zugelassen.
- c) Die vorhandenen **Stromanschlüsse** sind auch für kleinere Batterie-Ladegeräte (keine Schnellladung) zugelassen. Die entnommene elektrische Energie darf nicht für Koch- oder Heizzwecke verwendet werden.

Die entsprechenden sicherheitstechnischen sowie umweltrelevanten Regelungen und Gesetze sind zu beachten.

- (5) a) Die für **Rettungszwecke** vorhandenen Einrichtungen dürfen nicht anderweitig benutzt werden; sie werden dem Schutz aller Segler empfohlen.
- b) Jedes Kajütschiff ist mit einem für die Größe des Schiffes geeigneten **Feuerlöscher** auszurüsten.
- (6) a) **Hunde** sind auf dem Steg stets an der **Leine** zu führen. Es ist darauf zu achten, dass Steganlieger nicht durch Hunde **belästigt** werden.
- b) Ab **23.00 Uhr** ist auf das Ruhebedürfnis von Steganliegern Rücksicht zu nehmen.
- (7) Das **Hausrecht** im Interesse des SSS soll jedes Mitglied wahrnehmen. Das unter Seglern übliche **Gastrecht** ist zu beachten.
- (8) Bei **Verstößen gegen die Stegordnung** sollen die in § 13 der Satzung vorgesehenen Disziplinar-Maßnahmen einschließlich des Ausschlusses bei wiederholten oder vorsätzlichen Verstößen ergriffen werden.
- (9) Für die **Einhaltung der Stegordnung** tragen die Mitglieder des Vorstandes und des Technischen Ausschusses Sorge.